

Freiflächen-Fotovoltaikanlage Großlittgen

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde
Wittlich-Land, Ortsgemeinde Großlittgen

VORENTWURF

22.08.2025



KERN
PLAN

Freiflächen-Fotovoltaikanlage Großlittgen

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Kurfürstenstraße 1
54516 Wittlich

IMPRESSUM

Stand: 22.08.2025, Vorentwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

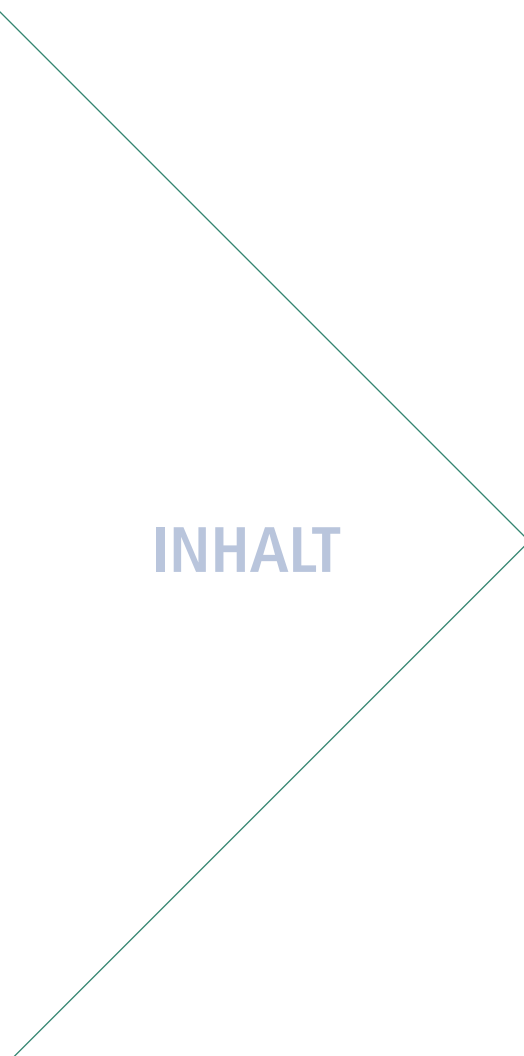
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	15
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	17

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die Wes Green GmbH, Europa-Allee 6, 54343 Föhren, plant in der Ortsgemeinde Großlittgen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark ist ca. 19,8 ha groß. Das Plangebiet befindet sich westlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Großlittgen im Gemarkungsbereich „Im Hemmerather Kessel“, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft, hier: landwirtschaftliche Nutzung mit Grundwasserschutzmaßnahmen, Extensiv-Dauergrünland und Streuobst auf Extensiv-Dauergrünland sowie eine Lärmschutzzone 2 und eine Altablagerung dar.

Der Solarpark ist somit nicht realisierbar.

Aus diesem Grund hat der Verbandsgemeinderat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Fotovoltaikanlage“ der Ortsgemeinde Großlittgens einzeln fort zu schreiben.

Gegenstand der vorliegenden Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung zweier Sonderbauflächen für Photovoltaik, um die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten.

Der Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 19,8 ha.

Parallel zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Freiflächen-Fotovoltaikanlagen“ der Ortsgemeinde Großlittgen). Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.

Mit der Erstellung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die

Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Dr. Stephan Maas Planungsbüro, Otto-Hahn-Hügel 49, 66740 Saarlouis beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Großlittgen im Gemarkungsbereich „Im Hemmerather Kessel“, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Südwesten durch den Gewässerrandstreifen des Dürrbaches,
- im Süden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Freiflächen mit Gehölzbestand.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Einzelfort-

schreibung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Gebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Freiflächen mit Gehölzbestand sowie dem Gewässerrandstreifen des Dürrbaches umgeben.

Der Großteil des Plangebietes stellt sich aktuell größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen dar, überdies führt ein Feldwirtschaftsweg durch das Gebiet.

Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. Steuerungsrahmen der

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Der Verbandsgemeinderat hat am 06.03.2024 einen Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land beschlossen.

Hierin wurden Ausschlusskriterien festgelegt, um den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des VG-Gebietes zu ermöglichen.

„Zur Ermittlung grundsätzlich geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen wurde ein Katalog von Steuerungskriterien angewandt. Dabei wurde zwischen zwei Arten von Ausschlusskriterien unterschieden: (...)“



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf eine PV-FFA verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für die Untersuchung des Gebietes der VG Wittlich-Land wurden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Siedlungsflächen, Wohn- und gemischte Bauflächen nach ALKIS 2020; nach den zur Beschlussfassung wirksamen Flächennutzungsplänen Wittlich-Land und Alt-Manderscheid einschl. wirksamer Fortschreibungen), Hinweis: zukünftige Einzel- oder Gesamtfortschreibungen von Bauflächen wären ggfls. in Abstimmung mit den dann betroffenen Gemeinden im Zuge der Einzelbewertung etwaiger FFV-Vorhaben zu berücksichtigen.
- Industrie- und Gewerbeflächen (nach ALKIS 2020)
- Unbebaute Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten, die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien
- Airbase Spangdahlem
- Sondergebiete Windenergie nach ROP-Entwurf 2014 /FNP
- Vorranggebiete Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (Über-tage) nach ROP-Entwurf 2014
- Gebiete, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist und die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien
- Wald- und Gehölzflächen nach ALKIS 2020
- Verbuschende Brachflächen bis ca. 3m Aufwuchshöhe, welche nicht die Walddefinition des § 3 LWaldG erfüllen und außerhalb der oben genannten Ausschlusskriterien liegen, können nach standortbezogener Einzelfallprüfung ggf. überplant werden

Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzgebiete
- Schutzwürdige Biotoptypen (Biotopkataster RLP)
- Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV 2008
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Grünbrücken mit 200m Abstandsfläche
- geschützte Landschaftsbestandteile
- flächenhafte Naturdenkmäler
- Naturpark Kernzone
- Zugvogelrastgebiete (Isselbacher 2001, angepasst)

Landschaftsbild

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LaHiKuLa) Wertstufe I („Mosel-schlingen der Mittelmosel“) nach LEP IV / ROP-Entwurf 2014. Die LaHiKuLa Wertstufe II („Vulkaneifel“) wird nicht pauschal ausgeschlossen, hier sind mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes jedoch im Zuge der Bauleitplanung besonders zu untersuchen (Sichtfeldanalysen, Visualisierungen) und angemessen zu bewerten.

Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet Zone I Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet/ Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ extrem)

Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, wurden auf VG-Ebene nach erfolgter Abwägung weitere Ausschlusskrite-

rien auf Grund städtebaulicher Vorstellungen festgelegt.

Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer (2016) zur Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im ROP-Entwurf 2014. Die Landwirtschaftskammer hat im Juli 2010 einen Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgelegt. Im Fachbeitrag werden „sehr hochwertige“ und „hochwertige“ landwirtschaftliche Flächen unterschieden. Die sehr hochwertigen Flächen werden zur Übernahme in den ROP als Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgeschlagen und die hochwertigen Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Im Jahr 2016 wurden Ergänzungsflächen von der Landwirtschaftskammer an die Planungsgemeinschaft Region Trier gemeldet.
- Landwirtschaftliche Flächen (Acker- oder Grünland) mit einer Ertragszahl (Acker- bzw. Grünlandzahl) ≥ 40 (flächengewichtete mittlere Ertragszahl in der VG Wittlich-Land). Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 25 % der Fläche diese Ertragszahl überschreiten (= Arrondierungsfaktor). Dies gilt auch, wenn eine Solarparkfläche aus mehreren Teilflächen besteht und losgelöst von der bisherigen Nutzungsart.

Sonstige Steuerungskriterien

- Es wird ein Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-Anlagen festgelegt. (Abgrenzung gemäß FNP) Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Ortsgemeinden jedoch jederzeit einen größeren Abstand der PV-FFA zum jeweiligen Ortsrand festlegen.
- Es werden nur PV-FFA mit einer maximalen Größe von 25 ha zugelassen. Maßgeblich ist die im Zuge der Bebauungsplanung überplante Bruttofläche.
- Es wird eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 25 ha festgelegt. In die Obergrenze pro Gemarkung sind auch Bestandsanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzubeziehen. Maßgebend für die Anrechen-

barkeit ist das Bestehen eines Plan- oder Baurechts sowie die überplante Bruttofläche.

- Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt. Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen sowie von Anlagen mit Plan- bzw. Baurecht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Wittlich-Land beträgt ca. 16.000 ha. Unter Berücksichtigung einer Obergrenze von 2 % ergibt sich ein Flächenwert von ca. 320 ha. Abzüglich bereits umgesetzter Anlagen sowie derer mit Planrecht ergibt sich ein Neubaupotenzial von 202 ha (Stand Februar 2024). Unberücksichtigt innerhalb der 2 % Regelung bleiben Anlagen auf Konversionsflächen und vorbelasteten Böden, solange hier keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für zukünftige Planungen. Sonstige Festlegungen, z.B. nach den Ziffern 4 und 5 dieses Konzeptes, sind einzelfallabhängig zu berücksichtigen.

Weitergehende Regelungen zur räumlichen Verteilung der Anlagenstandorte über das Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgen

nicht, sondern werden der standortspezifischen Einzelfallprüfung überlassen.

Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Im Positionspapier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Stand Oktober 2019) werden im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mehrere Beurteilungskriterien genannt, u.a.:

- a) Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung

Entscheidung der Planungsträgerin: In der vorliegenden Konzeption werden Vorrangflächen für Landwirtschaft nach dem regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (Entwurf 2014) von vornherein als Ausschlussbereiche für PV-Freiflächenanlagen gesetzt.

- b) Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich

Entscheidung der Planungsträgerin: Ein Abstand zu aktiven landwirtschaftlichen Gehöften als städtebauliches Ausschlusskriterium wird nicht festgelegt. Eine im Einzelfall notwendige Berücksichtigung soll auf der

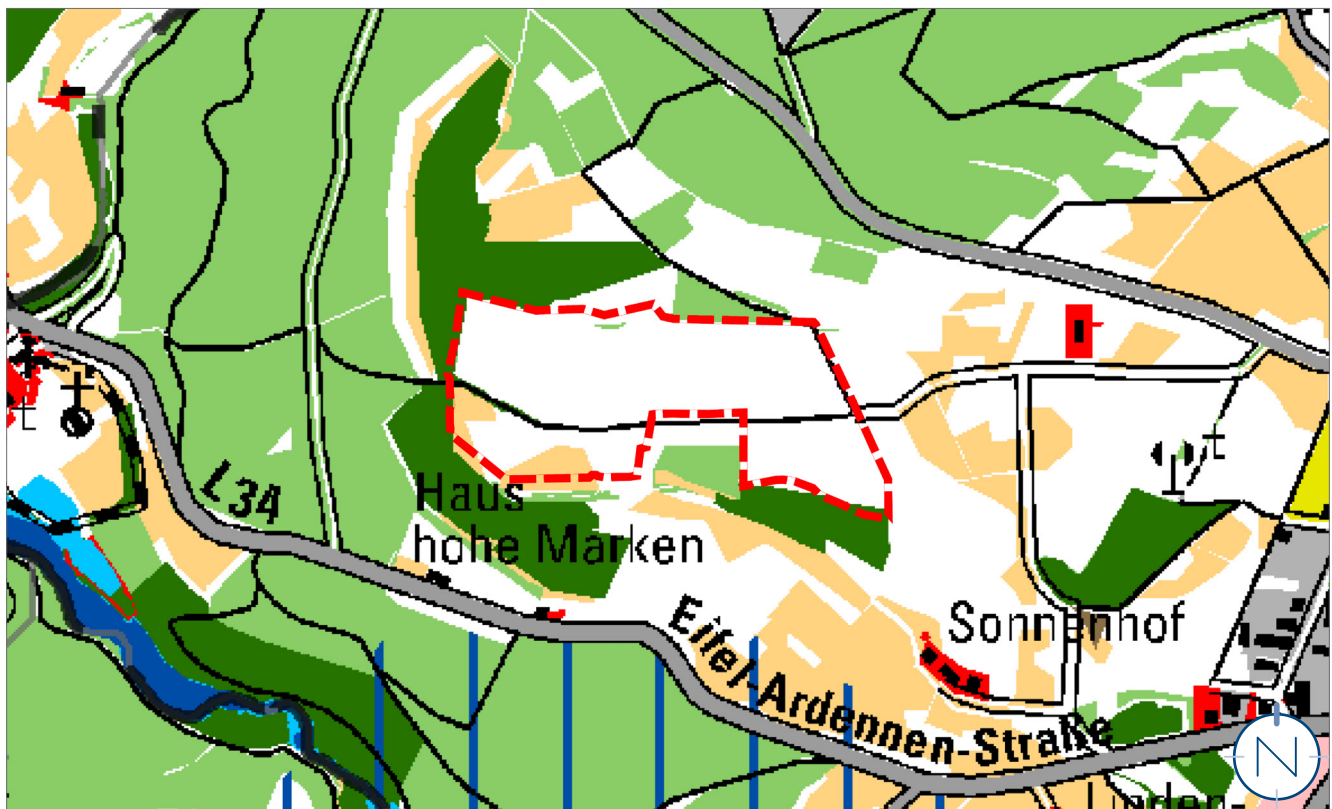
Ebene der standortbezogenen Einzelfallprüfung erfolgen.

PV-FFA können zur wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Aus diesem Grund wird die Ausschlusswirkung nicht in vollem Umfang herangezogen. Hier bedarf es im Hinblick auf die Erforderlichkeit hofnaher Flächen (insbesondere Weideland für tierhaltende Betriebe sowie grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe) einer dezidierten Betrachtung der Auswirkungen durch die Planung.

- c) Ausschließliche Inanspruchnahme von Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragszahl einer Gemeinde erreichen

Entscheidung der Planungsträgerin: Bei Anwendung dieses Kriteriums würden innerhalb der VG Wittlich-Land kaum noch Flächen verbleiben, die eine ausreichende Mindestgröße für eine Nutzung als PV-FFA aufweisen, welches den Planungsspielraum der Planungsträger zur Ausweisung von Freiflächen-PVA zu sehr einschränken würde.

Die übrigen im Positionspapier der Landwirtschaftskammer genannten Punkte „agrarstrukturelle Belange“, „Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften“ und „Berücksichtigung betrieblicher Belange“ können erst



Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Abgrenzung des Plangebietes (schwarze Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: BGH Plan, Trier, Stand: 06.03.2024; Bearbeitung: Kernplan

auf der Ebene der Einzelfallbetrachtung im Zuge der erforderlichen Bauleitplanverfahren geklärt werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass es den Planungsträgern vorbehalten bleibt, in den nach ihrer Einschätzung angebrachten Planungsfällen von dem Vorhabenträger den Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen, dass die Landwirtschaft infolge des Planvorhabens tatsächlich nicht in unzumutbarer Weise belastet oder beeinträchtigt wird (sog. „landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse“).

Der Bauern- und Winzerverband nennt in seinem Positionspapier (Stand 2021) über die obigen Aussagen hinausgehend u.a. verschiedene flächenbezogene Kennzahlen, die aus seiner Sicht erfüllt sein müssen, damit PV-FFA im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche verträglich sind:

a) In einer Verbandsgemeinde soll maximal 1 % der VG-Fläche für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die VG Wittlich-Land weist eine Fläche von ca. 39.775 ha auf. Unter Berücksichtigung des im Steuerungsrahmen definierten maximalen Ausbaus der PV-FFA um 230 ha auf insgesamt 320 ha (inkl. Bestandsanlagen), wird das Kriterium eingehalten.

b) Auf dem Gebiet einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

Wird im Rahmen des Steuerungsrahmens auf VG-Ebene berücksichtigt.

c) Eine PV-Freiflächenanlage soll nicht größer als 15 ha sein.

Entscheidung der Planungsträgerin: Die maximale Anlagengröße einer PV-FFA wird auf 25 ha begrenzt.

d) Der Abstand zwischen zwei Solarparks soll mindestens 5 km betragen.

Entscheidung der Planungsträgerin: Die Abstände zwischen zwei PV-FFA sind im Rahmen der Einzelfallprüfung zu konkretisieren. Die Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie einzelne landwirtschaftliche Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Aus den Ausführungen wird ersichtlich, dass in der vorliegenden Konzeption die landwirtschaftlichen Belange, soweit es bei einer Gesamtbetrachtung des rund 40.000 ha umfassenden VG-Gebietes und auf die-

ser Maßstabebene möglich war, berücksichtigt werden. Zur 1. Fortschreibung erfolgte eine nochmalige ergänzende Anhörung des Bauern- und Winzerverbandes.“

(Quelle: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land; BGH Plan, Trier, Stand: 06.03.2024)

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Im aktuellen Steuerungsrahmen FV der VG Wittlich-Land liegt der Standort in einer zum größten Teil weiß dargestellt Flächenkulisse, somit innerhalb des Suchrahmens zur Umsetzung von FV-Anlagen in dem keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber Freiflächenanlagen bestehen. Lediglich ein kleiner Teil der Gesamtfläche (neun Prozent) ist als landwirtschaftliche Fläche mit einer Ertragszahl ≥ 40 kategorisiert.

Damit wird die vom Verbandsgemeinderat festgelegte Toleranzschwelle, von 25 % Flächenanteil der Ertragszahlen ≥ 40 innerhalb eines Suchraumes, deutlich unterschritten.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft. Standortalternativen im kommunalen Gebiet wurden dadurch ausgeschlossen.

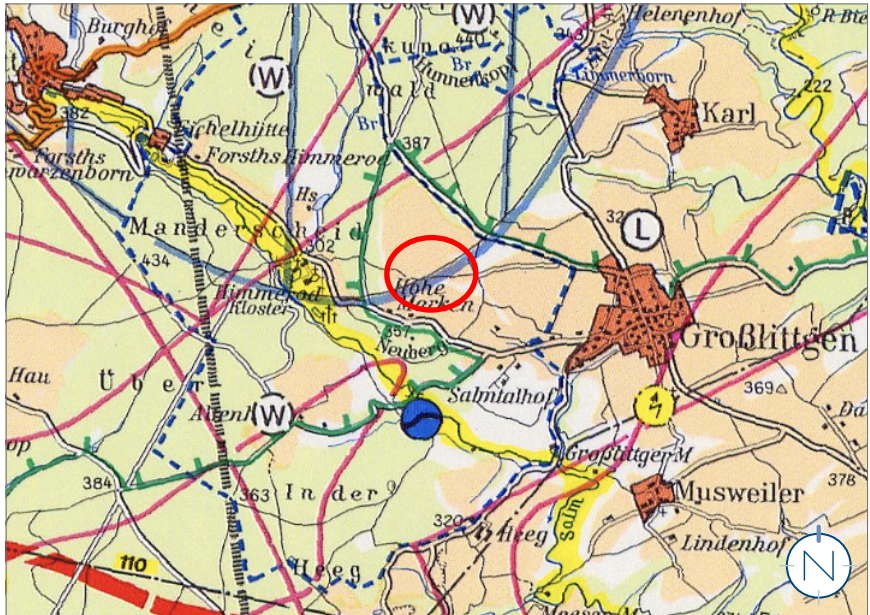
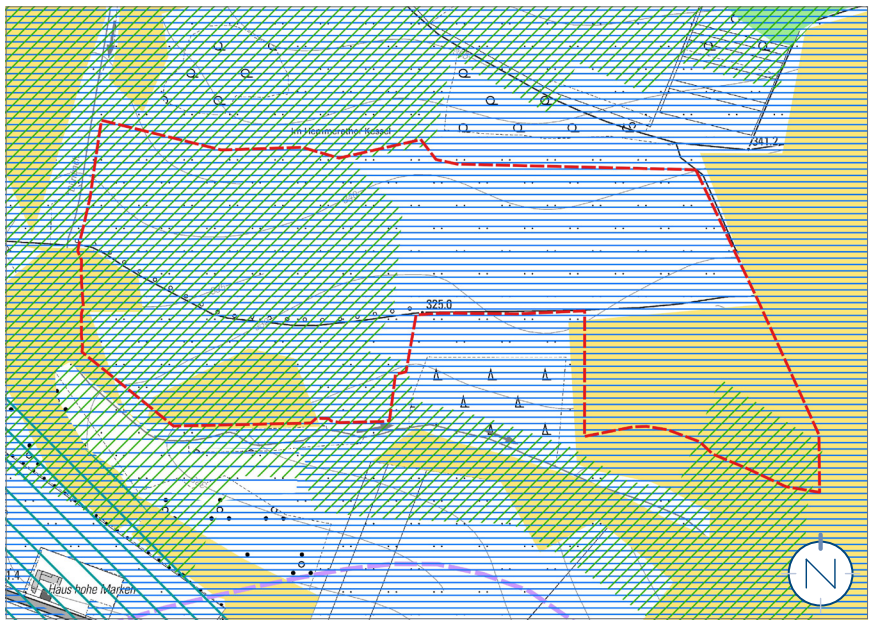
In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt

werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

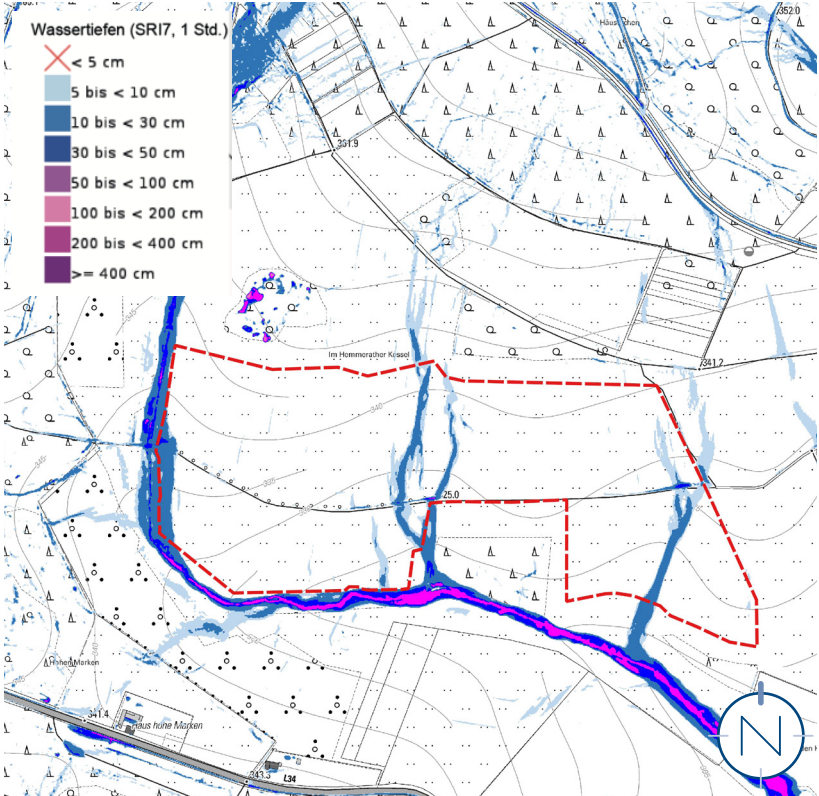
Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

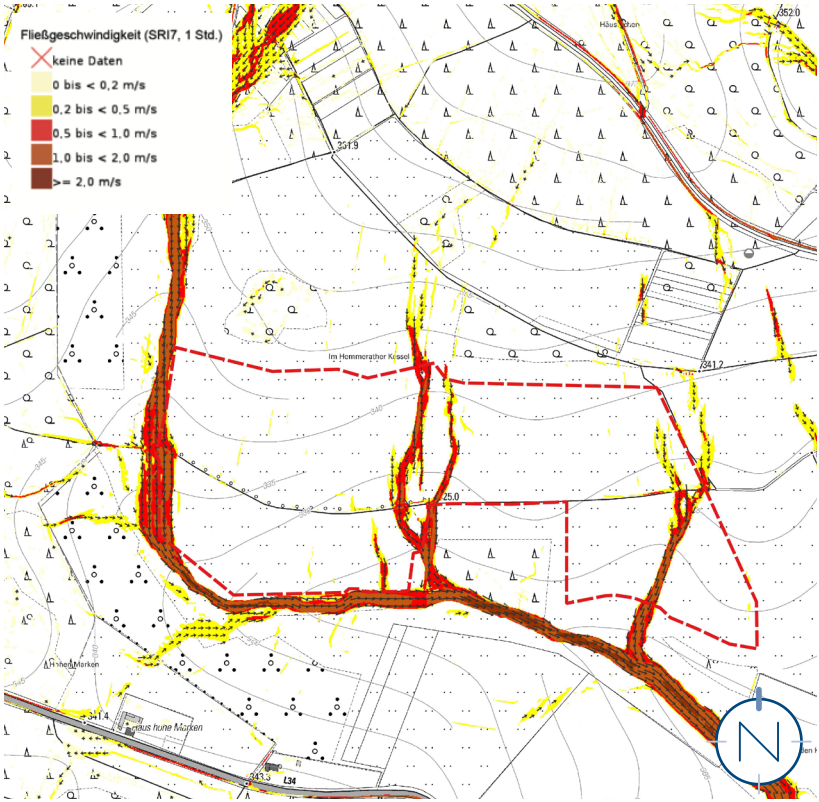
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995 und des 1. Änderungsentwurfes September 2024	
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	G 161 „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 161 „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ G 166 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 166 „Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“ - Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformativen Biotopen“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der

Kriterium	Beschreibung
	Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“
Ziele und Grundsätze gem. ROP Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995	- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche - Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung - Bauschutzbereich des Flugplatzes Spangdahlem - Lärmschutzbereich des Flugplatzes Spangdahlem 
Ziele und Grundsätze gem. ROP Trier (Entwurf September 2024), nicht rechtskräftig	- Ortsgemeinde mit besonderer Funktion Wohnen, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung - Vorranggebiet Grundwasserschutz - Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft 

Kriterium	Beschreibung
Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 07.03.2024	Mit Schreiben vom 18.12.2023 wurde seitens der Verbandsgemeinde eine landesplanerische Stellungnahme zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Großlittgen bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt. „Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Großlittgen, Flur 11 zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. Nach diesem Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies ist in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen. Vorliegend haben sowohl die Landwirtschaftskammer als auch die Planungsgemeinschaft darauf hingewiesen, dass ggf. eine Existenzgefährdung für die betroffenen Landwirte eintreten könnte. Bei der Betrachtung der Betroffenheit der Landwirtschaft sollte eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme erfolgen, in der auch auf die geplanten Photovoltaikanlagen in den Nachbargemeinden eingegangen werden sollte. Sinn und Zweck einer landesplanerischen Stellungnahme ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung. Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die (...) landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die (...) mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier und der Unteren Naturschutzbehörde beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.“ (Quelle: landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG vor Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Großlittgen, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Stand: 07.03.2024)
Landschaftsprogramm	• Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Untersuchungsbereich innerhalb einer Offenlandbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp). • Das Untersuchungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit zum Landschaftsraum „Großlandschaft Osteifel“ (27), genauer zu den „Littgener Hochfläche“ (270.62) • Die Gestalt der Littgener Hochfläche wird vor allem geprägt durch das Salmtal, das sich in zahlreichen Mäandern rund 100 m tief in die Hochfläche eingeschnitten hat und dieser, wie ihre ähnlich steil eingekerbten Zuflüsse, ein stark gegliedertes Relief verleiht. • Teilweise ist sie von sandig-kiesigen Sedimentschichten überdeckt, die zur Arenrather Hochfläche überleiten. Sandabbauflächen, z.T. mit kleinen Stillgewässern, prägen vor allem bei Landscheid das Landschaftsbild. • Im Nutzungsbild ergibt sich eine deutliche Zweiteilung. Während im nördlichen Teil landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Wirtschaftsgrünland überwiegt und nur an steileren Talhängen von Wald abgelöst wird, ist der südliche Teil schwerpunktmäßig bewaldet. Standorttypische Laubwälder mit Trocken- und Gesteinsaldenwäldern sowie Niederwaldnutzung sind vereinzelt vorhanden, treten aber deutlich hinter Nadel- und Mischwäldern zurück. • Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	- Im Planungsbereich gibt es keine besonders schutzwürdigen Flächen, weder VSG- noch FFH-Gebiete ausgewiesen. Ebenso sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen. - Das nächste FFH-Gebiet ist das Gebiet FFH-7000-052 „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“ (DE-5906-301), ca. 2,3 km nordöstlich entfernt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich. - Das nächste Vogelschutzgebiet liegt bei Wittlich. Es handelt sich um eine Teilfläche des Gebiets VSG-7000-020 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401), ca. 6 km entfernt. - Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate	- Vom Vorhaben ist kein Naturschutzgebiet (§ 23 des BNatSchG), Nationalpark (§ 24 des BNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) oder geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) betroffen. - Das nächste Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-7100-031 „Zwischen Ueß und Kyll“. Der nächste Naturpark ist der Naturpark NTP-7000-008 „Naturpark Vulkaneifel“. Die Gebietsabgrenzung beider Gebiet ist nahezu deckungsgleich. Beide Gebiete umgeben den Standort im Norden, Süden und Westen in ca. 150 m bis 400 m Entfernung. - Die gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzgebietes, WSG 120 „Großlittgen-Butterwies“, aml. Nr. 405101042, dort zentral in der vorgesehenen Schutzzone III (weitere Schutzzone).
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge	
	- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. - Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. - Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in

Kriterium	Beschreibung
	etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. • Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar. • Das örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Ortsgemeinde Großlittgen sieht für den Planbereich keine spezifischen Maßnahmen vor. Im Rahmen der Hochwasservorsorge und allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind daher an geeigneter Stelle Retentionsbecken im Plangebiet zu errichten, die potentielle Oberflächenabflüsse bei Starkregen abfangen und zurückhalten. In den Bereichen, in denen sich die Abflüsse gem. der Sturzflutgefahrenkarten bündeln, müssen hangparallel kaskadenartige Rückhalte mulden angelegt werden. Erforderliche Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten.  Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Kriterium	Beschreibung
	 Fließgeschwindigkeit (SR17, 1 Std.) - keine Daten 0 bis < 0,2 m/s 0,2 bis < 0,5 m/s 0,5 bis < 1,0 m/s 1,0 bis < 2,0 m/s >= 2,0 m/s Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid (Stand: 01/2007) grundlegend geändert worden sind.

Flächen für die Landwirtschaft, hier: landwirtschaftliche Nutzung mit Grundwasserschutzmaßnahmen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan zwei insgesamt ca. 7,9 ha große Teilflächen der Einzelforschreibung des Flächennutzungsplanes als „Flächen für die Landwirtschaft, hier: landwirtschaftliche Nutzung mit Grundwasserschutzmaßnahmen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Flächen für die Landwirtschaft, hier: Extensiv-Dauergrünland

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan eine ca. 11,6 ha große Teilfläche der Einzelforschreibung des Flächennutzungsplanes als „Flächen für die Landwirtschaft, hier: Extensiv-Dauergrünland“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Flächen für die Landwirtschaft, hier: Streuobst auf Extensiv-Dauergrünland

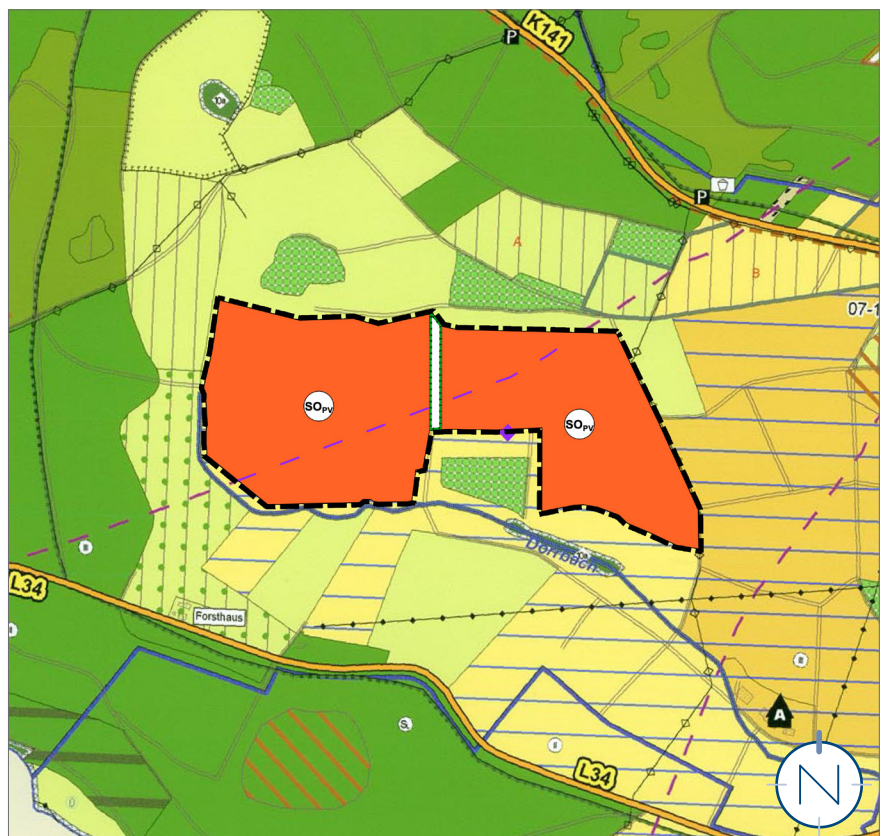
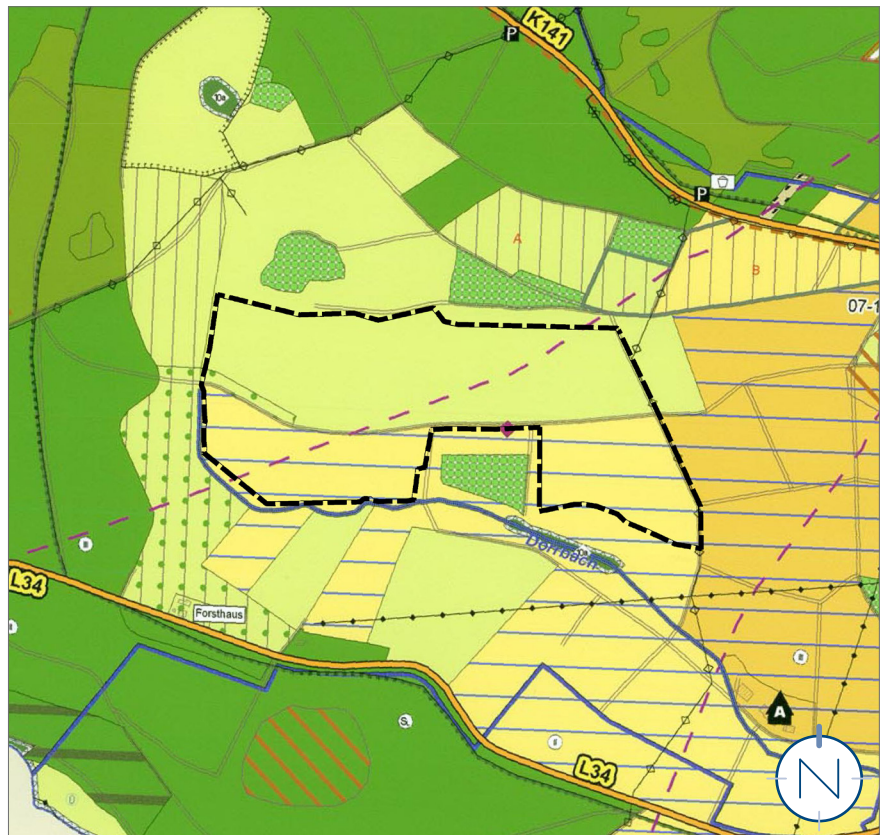
Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan eine ca. 0,3 ha große Teilfläche der Einzelforschreibung des Flächennutzungsplanes als „Flächen für die Landwirtschaft, hier: Streuobst auf Extensiv-Dauergrünland“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Sonderbauflächen „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig werden zwei zu ändernde, ca. 19,4 ha große Teilflächen der Einzelforschreibung des Flächennutzungsplanes als Son-



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

derbauflächen „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung des Solarparks planerisch vorbereitet.

Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan. Die Fläche umfasst auch den durch den Geltungsbereich verlaufenen Wirtschaftsweg, der auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt wird.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Künftig wird eine insgesamt ca. 0,4 ha große Teilflächen der Einzelforschreibung des Flächennutzungsplanes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Die Konkretisierung der Nutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Lärmschutzzone 2 / Altablagerung

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Lärmschutzzone 2 der Airbase Spangdahlem und Altablagerung werden nachrichtlich in die Einzelforschreibung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb der Einzelfortschreibung

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Flächen für die Landwirtschaft, hier: landwirtschaftliche Nutzung mit Grundwasserschutzmaßnahmen	ca. 7,9 ha	-
Flächen für die Landwirtschaft, hier: Extensiv-Dauergrünland	ca. 11,6 ha	-
Flächen für die Landwirtschaft, hier: Streuobst auf Extensiv-Dauergrünland	ca. 0,3 ha	
Sonderbauflächen „Photovoltaik“	-	ca. 19,4 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	-	ca. 0,4 ha
Lärmschutzzone 2	keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme	keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme
Altablagerung	keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme	keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme

Auswirkungen der Einzelfortschreibung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung

Mit Schreiben vom 18.12.2023 wurde seitens der Verbandsgemeinde eine landesplanerische Stellungnahme zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Großlittgen bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt.

„Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Großlittgen, Flur 11 zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird.

(Quelle: landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPiG vor Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Großlittgen, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Stand: 07.03.2024)

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Erholung und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies

kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die Freiflächen-Fotovoltaikanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um das Wohngebäude des südwestlich, in einer Entfernung von ca. 360m, gelegenen Sonnenhofes, welches jedoch durch eine Gehölzriegel von der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage getrennt ist. Alle anderen Siedlungen liegen in deutlich größeren Entfernungen oder jenseits der Autobahn. Aufgrund der Topografie sowie der oft großflächig umgebenden, sichtverschattenden Wald- und Gehölzbestände werden die Flächen mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen.

Ebenso wenig geht von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährlichen Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Von einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können durch das Ausbringen einer Antirefektionsschicht auf die Solarzellen und die Verwendung spezieller Frontgläser die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass diesbezüglich nicht mit einem unüberwindbaren Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Über den bestehenden Feldwirtschaftsweg, welcher das Plangebiet quert, verläuft ein ca. 800m langes Teilstück der insgesamt 18,2km langen 12. Etappe des Eifelsteigs von Manderscheid zum Kloster Himmerod. Die Qualität des ausgewiesenen Fernwanderweges wird durch den geplanten Solarpark nur geringfügig beeinträchtigt. Es werden entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung des Solarparks und zum Erhalt der bestehenden Gehölzriegel entlang des Feldwirtschaftsweges auf Bebauungsplanenebene getroffen.

Speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete erholungsspezifische Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkte, spezielle Ausflugsziele, etc. befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Ebenso wenig handelt es sich um einen visuell stark exponierten, weit einsehbaren oder einen Standort mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität. Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes wird im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Die konkreten artenschutzrechtliche Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Die konkrete Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt nach Vorlage des Umweltberichtes. Hierbei soll der Ausgleich möglichst

auf der Fläche des Energieparks erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Kompensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die dauerhafte extensive Nutzung und/oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen der geplanten Anlage kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den Boden. Die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen sind weitgehend mit den Folgen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbar und liegen daher nicht im erheblichen Bereich. Da sich das Plangebiet nicht in Steillage befindet, ist nach derzeitiger Sicht nicht von einer besonders zu berücksichtigenden Erosionsempfindlichkeit während der Bauarbeiten auszugehen.

Die wesentliche Wirkung von Vorhaben auf den Boden gehen von Überbauung und Versiegelung aus, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktions-/Nutzungsfunktionen nach sich zieht.

Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Bodens ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von keinem oder wenig vom Menschen beeinflusst), daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps sowie ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG - d.h. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - eine Rolle. Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion liegen nicht vor, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial erkennbar ist. Ähnliches gilt aufgrund des maximal mittleren Bodenfunktionswertes bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion.

Im Speziellen betrachtungsrelevant sind die natürlichen Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 1 BodSchG. Insbesondere die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) nicht ersetzbar ist.

Im Zuge des Vorhabens kommt es – auf die Gesamtfläche bezogen – faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

Aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Bodens und der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche, größtenteils agrarische Nutzung sowie der verhältnismäßig geringen Flächengröße der Versiegelungen und damit der grundsätzlich geringen Wirkintensität einer PV-Freiflächenanlage auf den Boden ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet Oberflächenabflüsse, die dann gebündelt in den Dürrbach und somit in Anschluss über den Gladbach in die Salm fließen. Durch die Überständerung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen erreicht durch die Überständerung nicht mehr flächig den Boden, sondern wird durch die Modulfläche gebündelt und tropft dann an der Modulkante konzentriert ab. In den regenreichen Wintermonaten, in denen der Boden wassergesättigt ist und in den heißen Sommermonaten, in denen der Boden austrocknet und verhärtet, kann das Regen-

wasser bei Stark- oder Dauerregen nicht schnell genug infiltrieren. Folglich kommt es zur Bildung von erhöhten Oberflächenabflüssen der anfallenden Regenmengen mit Erosionsprozessen und schnell ansteigenden Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse.

Das örtliche Hochwasser- und Starkregen-vorsorgekonzept der Ortsgemeinde Großlittgen sieht für den Planbereich keine spezifischen Maßnahmen vor. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Die gesamte Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzbereiches, WSG 120 „Großlittgen-Butterwies“, amt. Nr. 405101042, dort zentral in der vorgesehenen Schutzzone III (weitere Schutzzone).

Raumordnerisch handelt es sich gleichzeitig um ein „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“.

Im Salmthal betreibt der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel (ZWEM) neben den US-Streitkräften eine Reihe von bedeutenden Trinkwasserbrunnen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung bzw. des Flughafens Spangdahlem, insofern besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit der dortigen Tiefbrunnen.

Der Vorhabenbereich im sog. Himmeroder Kessel liegt eindeutig im Zustrom der Brunnen und in einer mittleren Entfernung von ca. 1,1 km zum Vorhaben.

Die mengenmäßig äußerst ergiebigen und qualitativ sehr guten Brunnen fördern Grundwasser aus dem dort verbreiteten mittleren Buntsandstein.

Dabei weisen die im tal tiefsten abgeteufte Brunnen zum Vorhabenbereich einen Höhenunterschied des Grundwassers von ~ 30 - 40 m auf, welche durch zum Teil mächtige Schluff und Toneinlagerungen zumeist gut geschützt sind.

Vom Bau und Betrieb einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage geht nach dem DVGW-Regelwerk W 101 in einer Schutzzone III regelmäßig eine „mittlere“ Gefährdung aus.

Beim Bau und Betrieb von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen kann insgesamt von einer geringen Eingriffserheblichkeit der

Schutzgüter ausgegangen werden, Eingriffe in die Deckschichten sind gering.

Nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers oder des nutzbaren Grundwasserdargebotes sind bei sach- und fachgerechter Ausführung, das gilt insbesondere für die Trafostation, nicht zu besorgen.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und der Verzicht auf Pestizide und Dünger in der zukünftigen Flächennutzung führen zu verminderten Stoffeinträgen. Das ist in Wasserschutzbereichen regelmäßig zu befürworten.

Aus fachtechnischer Sicht kann die Zustimmung zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Fläche zum Bau und Betrieb der Freiflächen-Fotovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Großlittgen erfolgen.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Verbandsgemeinde reduziert mit der vorliegenden Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorübergehend die Fläche für die Landwirtschaft im Verbandsgemeindegebiet um ca. 19,8 ha zugunsten zweier Sonderbauflächen für Photovoltaik.

Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Verbandsgemeinde an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt und der bewirtschaftende Landwirt mit der Planung einverstanden und nicht existenziell betroffen ist.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Auf den Flächen werden zukünftig keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Durch die vorliegende Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange nicht erheblich betroffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen bestehenden Feldwirtschaftsweg gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die

Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich jedoch um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Im Umfeld der Planfläche ist der Generaldirektion kulturelles Erbe, Landesarchäologie Trier aus Fernerkundungsdaten eine römische Fundstelle bekannt, weshalb die Planfläche als archäologische Verdachtsfläche eingestuft und geophysikalisch prospektiert wurde. Die ausgewerteten Messergebnisse zeigten in mehreren Bereichen auffällige Anomalien, die auf eine archäologische Betroffenheit hindeuten. Deshalb wurden vor der Umsetzung der Planung archäologische Bagger Sondagen zur Evaluierung der geophysikalischen Prospektion gefordert. In den bauvorgreifenden Baggerschürfen waren keine qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennbar, weshalb die Landesarchäologie Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens hat. Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Fotovoltaikanlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der Nutzung werden die Anlagen jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende

Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hoch- und Grundwasserschutzes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

Argumente gegen die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage landwirtschaftliche Nutzflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der bewirtschaftende Landwirt ist mit der Planung einverstanden, existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig und stellt die Flächen freiwillig zur Verfügung. Die Flächen können nach erfolgtem Rückbau der Anlage ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Hoch- und Grundwasserschutz, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Insgesamt kommt die